



Zusätzliche Bürgersprechstunden des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt

Die Amtstage des Bauamtes und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie finden nur nach vorheriger Vereinbarung statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger möchten sich bitte rechtzeitig vorher zur Terminvereinbarung telefonisch mit den örtlichen Verwaltungen bzw. mit dem Landratsamt in Verbindung setzen.

Die Bürgersprechstunden des Sozialen Beratungsdienstes des Staatlichen Gesundheitsamtes in Baidersdorf, Eckental, Heroldsberg und Herzogenaurach finden nur nach vorheriger Vereinbarung statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger möchten sich bitte rechtzeitig vorher zur Terminvereinbarung mit dem Staatlichen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

Sucht- und Schwangerenberatung

Der Soziale Beratungsdienst des Staatlichen Gesundheitsamtes bietet jeden Dienstag- und Donnerstagvormittag Beratungsgespräche an. Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten, Telefon: 09193 20-2205.

Drogen- und Suchtberatung der Stadt Erlangen

Die Drogen- und Suchtberatung der Stadt Erlangen bietet im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, in den Räumlichkeiten des Staatlichen Gesundheitsamtes Beratung von Betroffenen/Angehörigen bei Suchtproblemen (Alkohol, Drogen, Spielsucht) an. Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung unter Telefon: 09193 20-2205 (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr).

Behindertenbeauftragter

Herr Jürgen Ganzmann, Behindertenbeauftragter im und für den Landkreis Erlangen-Höchstadt, informiert und berät zum Thema Barrierefreiheit und kümmert sich um die Anliegen von Menschen mit Behinderungen. Sprechstunden führt Herr Jürgen Ganzmann nach telefonischer Vereinbarung durch, Telefon: 09131 803-1337.

13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die nächste **Sitzung des Kreistages** des Landkreises Erlangen-Höchstadt findet am

**Montag, 04.04.2022, 10:00 Uhr,
in der Aischtalhalle,
An der Steige 5, 91315 Höchstadt a. d. Aisch,**

statt.

Aufgrund der aktuellen Lage gilt für diese Sitzung die 3G-Regel (geimpft, getestet, genesen) sowie FFP2-Maskenpflicht auch am Platz. Bitte zeigen Sie Ihren 3G-Status am Einlass vor. Zur Durchführung von Selbsttests, die im Eingangsbereich zur Verfügung gestellt werden, bitte ich rechtzeitig vor Ort zu sein.

Inhalt

Zusätzliche Bürgersprechstunden des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt	30
13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchstadt	30
5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt	30
Bekanntmachung: Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 450/2 der Gemarkung Uttenreuth, Gemeinde Uttenreuth (Flurweg 2), durch Frau Shan Lin und Herrn Alfred Gerer	31
Online-Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten	31
Grundsteuerreform – Die neue Grundsteuer in Bayern	32

Die Sitzung hat folgende **Tagesordnung**:

I. Öffentliche Sitzung:

- Information des staatlichen Landratsamtes zur Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine
- Information des Staatlichen Bauamtes Nürnberg über laufende Baumaßnahmen
- Neubau des Emil-von-Behring-Gymnasiums in Spardorf; Auslobungstext für den Planungs- und Realisierungswettbewerb

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Alexander Tritthart
Landrat

5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die nächste **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** des Landkreises Erlangen-Höchstadt findet am

**Mittwoch, 06.04.2022, 09:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen**

statt.

Aktuell ist der Zugang zu allen Gebäuden des Landratsamtes nur mit Vorlage eines 3G-Nachweises (geimpft, getestet, genesen) möglich. Bitte zeigen Sie diesen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor dem Sitzungssaal. Eine Anmeldung am Empfang ist für Sie nicht notwendig. Für die Sitzung gilt außerdem FFP2-Maskenpflicht auch am Platz.

Bitte beachten Sie zudem die am Sitzungstag aktuell geltende Zugangsregelung zum Landratsamt.

Die Sitzung ist **öffentlich** und hat folgende **Tagesordnung**:

- Vereidigung der Stellvertreter von stimmberechtigten Jugendhilfeausschussmitgliedern

2. Information zur Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine
3. Vorstellung Forschungsbericht „Wie erreicht man „schwer erreichbare“ Zielgruppen in der Familienbildung und in den rühen Hilfen?“ durch Frau Prof. Dr. Sigrid A. Bathke von der Hochschule Landshut
4. Schwerpunktplanung 2022 für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses und der Fachverwaltung
5. Verwendung der nicht ausgeschöpften Fördermittel 2021 des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt
6. Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen; Antrag der Grund- und Mittelschule Mühlhausen/Wachenroth vom 08.10.2021
7. Antrag der Stadt Herzogenaurach auf Förderung der aufsuchenden/mobilen Jugendarbeit/Streetwork in Herzogenaurach vom 01.02.2022
8. Förderung von Kindertagespflege; Änderung der Tagespflegeentgelte und der Qualifizierungsstufen, Erhöhung der Vergütung für Kontaktpflege zur Ersatzbetreuung
9. Erhöhung der Pflegepauschalen für die Vollzeitpflege
10. Sanitäreinrichtungen im Jugendcamp Vestenbergsgreuth; Information zum Sachstand
11. Information zu „Baby Willkommen!“ 2021
12. Information zum Familien ABC

Alexander Tritthart
Landrat

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 450/2 der Gemarkung Uttenreuth, Gemeinde Uttenreuth (Flurweg 2), durch Frau Shan Lin und Herrn Alfred Gerer

Frau Shan Lin und Herr Alfred Gerer beabsichtigen, auf dem Grundstück mit der **Fl.Nr. 450/2 der Gemarkung Uttenreuth, Gemeinde Uttenreuth (Flurweg 2)** eine Terrassenüberdachung zu errichten.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 18.03.2022, Az. 62.1 6024/E2022-0017 die Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zimmer 4.19 (grüner Flügel) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth im Verwaltungsgebäude eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den vorstehend genannten Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke **binnen eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach** in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24–28, 91522 Ansbach** schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erlangen, 18.03.2022
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Liema

Online-Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten

Ob berufliche Weiterentwicklung, Wiedereinstieg oder finanzielle Absicherung: Für mehr Geschlechter-Gerechtigkeit in Stadt und Landkreis laden die Gleichstellungsstellen regelmäßig Expertinnen und Experten ein, um über aktuelle Gender-Themen zu Beruf, Sorgearbeit oder Gesundheit zu informieren und sich auszutauschen.

Die nächste Online-Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Erlangen-Höchstadt und der Stadt Erlangen findet am Dienstag, den 26. April 2022 von 12:00 bis 13:00 Uhr statt. Dieses Mal geht es um das Thema „Arbeitsmarkt – Chancen für Frauen“. Sie ist Teil der Kampagne #rolleVorwärts.

Als Expertinnen sind Frau Susanne Wissner, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA am Arbeitsmarkt) Agentur für Arbeit Fürth, Ursula Hubert, BCA am Arbeitsmarkt Jobcenter Landkreis Erlangen-Höchstadt und Bettina Grey, BCA am Arbeitsmarkt Jobcenter Stadt Erlangen im Chat anwesend.

Eine Berufstätigkeit hat unterschiedliche Stationen. Von der Berufsfindung, der Umorientierung oder dem Wiedereinstieg bis hin zu einer Selbstständigkeit. Wie kann ich mich gut vorbereiten, wie (wieder) fit machen? Wie kann ich Arbeiten und Kinderbetreuung gut schaffen? Ist eine berufliche Weiterentwicklung auch in Teilzeit möglich? Wie kann ich einen Berufsabschluss auch nach einer Hilfstätigkeit schaffen? Was ist Arbeitgeber/innen wichtig? Wie kann ich überzeugen? Welche Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten bieten die Arbeitsagenturen und Jobcenter?

Wer an der Sprechstunde teilnehmen möchte, meldet sich bitte bis Freitag, den 22. April 2022, mit Namen und Wohnort unter gleichstellung@erlangen-hoechstadt.de an und erhält den [Teilnahmelink](#). Die Sprechstunde findet per Webex statt. Fragen per E-Mail vorab sind willkommen. Wer im Chat lieber anonym bleiben möchte, gibt dies bitte bei der Anmeldung an.

Grundsteuerreform – Die neue Grundsteuer in Bayern

Neuregelung der Grundsteuer

Für die Städte und Gemeinden ist die Grundsteuer eine der wichtigsten Einnahmequellen. Sie fließt in die Finanzierung der Infrastruktur, zum Beispiel in den Bau von Straßen und dient der Finanzierung von Schulen und Kitas. Sie hat Bedeutung für jeden von uns.

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt.

Der Bayerische Landtag hat am 23. November 2021 zur Neuregelung der Grundsteuer ein eigenes Landesgrundsteuergesetz verabschiedet.

Von 2025 an spielt der Wert eines Grundstücks bei der Berechnung der Grundsteuer in Bayern keine Rolle mehr. Die Grundsteuer wird in Bayern nicht nach dem Wert des Grundstücks, sondern nach der Größe der Fläche von Grundstück und Gebäude berechnet.

Wie läuft das Verfahren ab?

Das bisher bekannte, dreistufige Verfahren bleibt weiter erhalten. Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine sog. Grundsteuererklärung abzugeben. Das Finanzamt stellt auf Basis der erklärten Angaben den sog. Grundsteuermessbetrag fest und übermittelt diesen an die Kommune. Die Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten über die getroffene Feststellung des Finanzamtes einen Bescheid, sog. Grundsteuermessbescheid. Der durch das Finanzamt festgestellte Grundsteuermessbetrag wird dann von der Kommune mit dem sog. Hebesatz multipliziert. Den Hebesatz bestimmt jede Kommune selbst. Die tatsächlich nach neuem Recht zu zahlende Grundsteuer wird den Eigentümerinnen und Eigentümern in Form eines Bescheids, sog. Grundsteuerbescheid, von der Kommune mitgeteilt. Sie ist ab dem Jahr 2025 von den Eigentümerinnen und Eigentümern an die Kommune zu bezahlen.

Was bedeutet die Neuregelung für Sie?

Waren Sie am 1. Januar 2022 (Mit-)Eigentümerin bzw. (Mit-)Eigentümer eines Grundstücks, eines Wohnobjekts oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in Bayern? – Dann aufgepasst:

Um die neue Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer feststellen zu können, sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Inhaberinnen und Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verpflichtet, eine Grundsteuererklärung abzugeben.

Hierzu werden Sie durch Allgemeinverfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern im Frühjahr 2022 öffentlich aufgefordert.

Für die Erklärung sind die Eigentumsverhältnisse und die tatsächlichen baulichen Gegebenheiten am 1. Januar 2022 maßgeblich, sog. Stichtag.

Was ist zu tun?

Ihre Grundsteuererklärung können Sie in der Zeit

vom 1. Juli 2022 bis spätestens 31. Oktober 2022

bequem und einfach elektronisch über das Portal ELSTER – Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de abgeben.

Sofern Sie noch kein Benutzerkonto bei ELSTER haben, können Sie sich bereits jetzt registrieren. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann.

Sollte eine elektronische Abgabe der Grundsteuererklärung für Sie nicht möglich sein, können Sie diese auch auf Papier einreichen. Die Vordrucke hierfür finden Sie ab dem 1. Juli 2022 im Internet unter www.grundsteuer.bayern.de, in Ihrem Finanzamt oder in Ihrer Gemeinde.

Bitte halten Sie die Abgabefrist ein.



Sie sind steuerlich beraten?

Selbstverständlich kann die Grundsteuererklärung auch durch Ihre steuerliche Vertretung erfolgen.

Sie haben Eigentum in anderen Bundesländern?

Für Grundvermögen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in anderen Bundesländern gelten andere Regelungen für die Erklärungsabgabe als in Bayern.

Informationen stehen unter www.grundsteuerreform.de zur Verfügung.

Sie benötigen weitere Informationen oder Unterstützung?

Weitere Informationen und Videos, die Sie beim Erstellen der Grundsteuererklärung unterstützen sowie die wichtigsten Fragen rund um die Grundsteuer in Bayern finden Sie online unter www.grundsteuer.bayern.de

Bei Fragen zur Abgabe der Grundsteuererklärung ist die Bayerische Steuerverwaltung in der Zeit von **Montag bis Donnerstag von 08:00–18:00 Uhr** und **Freitag von 08:00–16:00 Uhr** auch telefonisch für Sie erreichbar:

089 30700077

In Bayern gilt es, rund 6,3 Mio. Feststellungen zu treffen – aufgrund der Menge der zu bearbeitenden Grundsteuererklärungen sehen Sie bitte von Rückfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Grundsteuererklärung ab.

Hängen die Grundsteuerreform und der Zensus 2022 zusammen?

Das Bayerische Landesamt für Statistik führt in 2022 einen Zensus mit einer Gebäude- und Wohnungszählung durch. Die Grundsteuerreform und der Zensus sind voneinander unabhängig.

Weitere Informationen zum Zensus finden Sie unter www.statistik.bayern.de/statistik/zensus.